

PV

Geschäftsordnung

(Stand 12.11.2024)

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Inhaltsübersicht:

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse Aufgaben des Verbands

§ 1 Verbandsversammlung

§ 2 Verbandsausschuss

II. Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 3 Verbandsvorsitzende/er

§ 4 Unaufschiebbare Angelegenheiten

§ 5 Personalangelegenheiten

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen

§ 7 Übertragung von Befugnissen

§ 8 Geschäftsstelle

§ 9 Geschäftsführer/in

III. Geschäftsgang

§ 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Versammlungen

§ 11 Sitzungsverlauf

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 13 Abstimmungen (und Wahlen)

§ 14 Wahlen

§ 15 Sitzungsniederschrift

§ 16 Geschäftsgang des Verbandsausschusses

§ 17 Verteilen der Geschäftsordnung

§ 18 Inkrafttreten

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, **Arnulfstr. 60, 3. OG, 80335 München**, gibt sich aufgrund Artikel 26 Absatz 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 1 GO und § 9 Absatz 1 Nr. 6 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.11.2024 folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

Aufgaben des Verbands

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- o Beratung der Mitglieder in Fragen ihrer Entwicklung
- o Erarbeitung von Bauleitplänen und Fachplänen, Sonderaufgaben,
- o Moderation, Abstimmung sowie Kooperation der Tätigkeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Planung
- o Führen der Geschäfte des Regionalen Planungsverbands München

§ 1

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Artikel 34 Absatz 2 KommZG und § 9 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem/der Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Verbandsausschuss ist befugt überplanmäßige Mittel bis zur Höhe von 100.000 € und außerplanmäßige Mittel bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelansatz zu genehmigen, sofern die Deckung gewährleistet ist.

II. Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 3

Verbandsvorsitzende/er

(1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände für den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen

übertragen ist. Falls er/sie die Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er den Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende erledigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel, die laufenden Angelegenheiten, im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 50.000 €. Darüber hinaus ist der Verbandsausschuss zuständig.

(4) Der/die Verbandsvorsitzende ist befugt überplanmäßige Mittel bis zur Höhe von 15.000 € und außerplanmäßige Mittel bis zur Höhe von 10.000 € je Einzelansatz zu genehmigen, sofern die Deckung gewährleistet ist.

§ 4

Unaufschiebbare Angelegenheiten

Der/die Verbandsvorsitzende unterrichtet den Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 5

Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der/die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorsetzter der Beamten.
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, Entscheidungen über Einstellungen und Kündigungen der Arbeitnehmer des Zweckverbandes, deren Entgelt die Entgeltgruppe 8 TVöD nicht übersteigt, sowie Höhergruppierungen bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD in eigener Zuständigkeit.
Im übrigen Regelung von Personalangelegenheiten gemäß den Beschlüssen des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.
3. Regelung der Stellvertretung für den/die Geschäftsführer/in
4. Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 6

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der/die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er/sie hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die Durchführung der Kassenprüfungen obliegt dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten.

§ 7

Übertragung von Befugnissen

(1) Der/die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse über die Aufgaben des Geschäftsführers nach § 9 hinaus allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem/der Geschäftsführer/in übertragen und ihm/ihr in soweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane. Sie erledigt planerische und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Aufgaben des Planungsverbands für die Mitglieder sowie die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes.

Weitere Regelungen ergeben sich aus der Zweckvereinbarung, der Satzung und der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes München.

(2) Die Geschäftsstelle überwacht den rechtzeitigen Eingang der Beiträge, der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes. Sie ist befugt, dem Verband zweckdienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

§ 9 Geschäftsführer/in

(1) Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle unbeschadet der Befugnisse des Verbandvorsitzenden nach § 5 in organisatorischer, personeller, wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung stimmt er sich mit dem Vorsitzenden ab. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte der Geschäftsstelle. Er führt die Dienstbezeichnung Verbandsdirektor. Er unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/en in allen seinen/ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden bereitet er/sie die Sitzungen rechtzeitig vor und nimmt beratend teil. Er stellt die Erledigung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung sicher.

(2) Der/die Geschäftsführer/in berichtet im Rahmen der Verbandsversammlungen über das Verbandsgeschehen.

(3) Der/die Geschäftsführer/in hat bei Einstellungen, Einstufungen und Entlassungen von Bediensteten ein Vorschlagsrecht.

(4) Im Vollzug von Beschlüssen des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung ist der/die Geschäftsführer/in befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 30.000 € im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er/sie unterrichtet unverzüglich den/die Verbandsvorsitzende/en.

(5) Der/die Geschäftsführer/in bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und überwacht die Abwicklung; bei Angelegenheiten mit spezifischem Inhalt ist der/die zuständige Arbeitsbereichsleiter/in an den Verhandlungen und bei der Abwicklung zu beteiligen.

III. Geschäftsgang

§ 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Versammlungen

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/er Stellvertreters/in. Wenn keine Teilnahme möglich ist, ist dies rechtzeitig vor

Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) Zu den Sitzungen wird elektronisch oder schriftlich geladen. Sitzungsvorlagen werden im Internetauftritt des Verbandes veröffentlicht (www.pv-muenchen.de). Nicht öffentliche Tagesordnungen und Vorlagen werden in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten digitalen Bereich zur Verfügung gestellt.
- (5) In eiligen Ausnahmefällen kann in elektronischer oder schriftlicher Form ein Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.
- (6) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat elektronisch oder schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (7) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzungen behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten oder abgestimmt werden soll.
- (8) Die Regelungen der Absätze 2 bis 7 gelten analog auch für den Verbandsausschuss.

§ 11

Sitzungsverlauf

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Verbandsausschuss und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem/der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (3) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den/die Vorsitzende/en aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
Der Verbandsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (3) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

§ 13

Abstimmungen (und Wahlen)

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. Beschlüsse des Verbandsausschusses zum Beratungsgegenstand;
 4. weitergehende Anträge;
 5. zuerst gestellte Anträge vor später gestellten, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Verbandsrat widerspricht.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die wesentlichen Inhalte erfasst, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/in und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und anschließend dem/der Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.
- (4) Niederschriften werden im Internetauftritt des Verbandes veröffentlicht (www.pv-muenchen.de). Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen werden in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten digitalen Bereich zur Verfügung gestellt. Für die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt Artikel 54 Abs. 3 GO.

§ 16 Geschäftsgang des Verbandsausschusses

Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 17 Verteilen der Geschäftsordnung

Die gültige Geschäftsordnung ist im Internetauftritt des Verbandes zu veröffentlichen (www.pv-muenchen.de).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.11.2024 in Kraft.
Die Geschäftsordnung vom 01.01.2013 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

München, den 12.11.2024
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Arnulfstraße 60, 80335 München

gez.

Christoph Göbel
Landrat
Verbandsvorsitzender